

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.524/0001-V/5/2012  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • FRAU MAG. ELISABETH FERCSAK  
PERS. E-MAIL • ELISABETH.FERCSAK@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202863  
IHR ZEICHEN • BMASK-433.001/0039-VI/AMR/1/2012

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz

Stubenring 1  
1010 Wien

Mit E-Mail: vi1@bmask.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden  
Begutachtung; Stellungnahme

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden ;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist, in welche zudem drei gesetzliche Feiertage gefallen sind, wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

## II. Inhaltliche Anmerkungen

Nach dem Titel ist die Promulgationsklausel einzufügen (vgl. Punkt 106 der LRL 1990).

Zu Art. 1 (Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes):

Zu den Z 1 und 2 (§ 11 Abs. 3a und § 11):

Nach den Erläuterungen soll der vom AMS zu erstellenden Bescheid über die Gewährung von Bildungsteilzeitgeld vor dem vereinbarten Beginn der Bildungsteilzeit erlassen werden, da allfällig erforderliche Rückabwicklungen bei einer späteren bescheidmäßigen Verweigerung der Zuerkennung des Bildungsteilzeitgeldes mit kaum lösbaren Problemen verbunden wären. Aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext geht dies jedoch nicht hervor. Auch der in Art. 4 Z 6 vorgeschlagene § 26a Abs. 1 Z 5 AIVG sieht lediglich vor, dass die Beantragung des Bildungsteilzeitgeldes vor Beginn der vereinbarten Bildungsteilzeit zu erfolgen hat. Text und Erläuterungen sollten aufeinander abgestimmt werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984):

Vgl. die Anmerkungen zu Art. 1 Z 1 und 2 (§ 11 Abs. 3a und § 11 AVRAG).

Zu Art. 4 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977):

Zu Z 5 (§ 26 Abs. 1) und Z 6 (§ 26a):

1. § 26 Abs. 1 Z 3 normiert, dass im Falle des Bezuges von Bildungsteilzeitgeld innerhalb der Rahmenfrist der Zeitraum, in dem Bildungsteilzeitgeld bezogen wurde,

zur Hälfte auf die Bezugsdauer für Weiterbildungsgeld anzurechnen ist; § 26a Abs. 1 Z 2 enthält eine vergleichbare Regelung für die Bezugsdauer des Bildungsteilzeitgeldes. Nach den Erläuterungen sollen in jenen Fällen, in denen sich die Rahmenfristen gemäß § 11 bzw. § 11a AVRAG bei unterschiedlichen Arbeitgebern überschneiden, nicht mehr Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung in Anspruch genommen werden können.

Allerdings ist nach dem vorgeschlagenen Art. 1 Z 1 und 2 (§ 11 Abs. 3a und § 11a Abs. 3 AVRAG) für die Dauer der Rahmenfrist die Vereinbarung einer Bildungsteilzeit bzw. Bildungskarenz unwirksam, sodass eine Überschneidung der jeweiligen Rahmenfristen gar nicht möglich sein dürfte. Die vorgeschlagene Regelung sollte überprüft werden.

2. Den Erläuterungen zufolge soll eine Rückforderung des Weiterbildungsgeldes nur in jenen Fällen erfolgen, in denen gar nicht ernsthaft versucht wurde, Studien oder Prüfungen zu absolvieren, zum Beispiel dann, wenn jemand fälschlich angibt im Zeitraum der Karenzierung ein Studium zu absolvieren und tatsächlich gar nicht inskribiert hat. Der im vorgeschlagenen § 26a Abs. 5 verwiesene § 26 Abs. 7 verweist seinerseits für die Rückforderung auf § 25 Abs. 1. Abgesehen davon, dass eine Kettenverweisung vermieden werden sollte (LRL 55), kommt als maßgeblicher Rückforderungstatbestand des § 25 Abs. 1 nur in Betracht, dass der Empfänger den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat; mit der in den Erläuterungen genannten Ernsthaftigkeit der Absolvierung von Studien und Prüfungen hat das nichts zu tun.

#### Zu Art. 5 (Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes):

##### Zu Z 1 (§ 34b):

Abs. 3 Satz 4 bestimmt, dass tertiäre Ausbildungen (Studien an Universitäten oder Fachhochschulen) mit dem Fachkräftestipendium nicht gefördert werden können. Nach den Erläuterungen soll dies auch für Personen in einem Lehrverhältnis gelten. Aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext ergibt sich das nicht.

§ 34b Abs. 5 erklärt die Bestimmungen des AMMSG über personenbezogenen Beihilfen sinngemäß für anwendbar. Der Begriff „personenbezogene Beihilfen“ wird vom AMMSG nicht verwendet. Es sollte daher konkretisiert werden, welche Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind.

### III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

#### Allgemeines

Es fehlt die Promulgationsklausel.

Es wird angeregt, nach der Promulgationsklausel ein Inhaltsverzeichnis der Sammelnovelle einzufügen.

Da die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch das Jahr der Verlautbarung angegeben ist, wird ersucht, dieses entgegen der bisherigen legistischen Praxis (vgl. Punkt 132 der LRL 1990) in der Fundstellenangabe anzuführen. Im vorgeschlagenen Einleitungssatz des Art. 4 sollte es daher „BGBl. Nr. 609/1977“ heißen.

Der zwischen Anführungszeichen stehende Text, der den Gegenstand einer Novellierungsanordnung bildet, ist nicht kursiv zu formatieren (vgl. Punkt 2.4.2 der Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten). In Art. 2 Z 1 (§ 6 Abs. 4 BMSV), Art. 3 Z 4 (§ 39j Abs. 4 LAG 1984) und Art. 4 Z 2 (§ 14 Abs. 7, § 15 Abs. 1 Z 6 und § 50 Abs. 1 letzter Satz AIVG) ist daher die Formatierung entsprechend zu ändern.

#### Zu Art. 3 (Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984):

##### Allgemeines:

Die Bezeichnung „(Grundsatzbestimmung)“ in den Novellierungsanordnungen wäre fett zu formatieren (Pkt. 2.4.1 der Layout-Richtlinien).

##### Zu Z 5 (§ 285 Abs. 54):

Es sollte die Absatznummerierung überprüft werden.

#### Zu Art. 4 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes):

##### Zu Z 4 (§ 21 Abs. 1 siebenter Satz):

Die Erläuterungen zu § 21 Abs. 1 siebenter Satz verweisen ua. auf § 4 Abs.1 Z 5a ASVG. Diese Bestimmung existiert jedoch nicht.

##### Zu Z 6 (§ 26a Abs. 5):

Der vorgeschlagene § 26a Abs. 5 verweist auf § 26 Abs. 9 AIVG. § 26 Abs. 9 gibt es aber weder nach der geltenden, noch nach der vorgeschlagenen Fassung des AIVG.

Zu Z 11 und 12 (§ 79 Abs. 129 und 130):

§ 41 soll durch Art. 1 Z 18 des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2012 die Überschrift „Leistungen der Krankenversicherung“ erhalten, die ebenfalls erst am 1. Jänner 2014 in Kraft treten würde. Es sollte geprüft werden, ob diese Überschrift nicht auch schon mit 1. Juli 2013 in Kraft treten soll.

Zu Art. 5 (Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes):Zu Z 1 (§ 34b):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten: „Nach § 34a wird folgender § 34b samt Überschrift eingefügt.“

In Abs. 1 hat der Beistrich nach dem Wort „Personen“ zu entfallen.

Zu Z 2 (§ 78 Abs. 29):

Es sollte die Absatznummerierung überprüft werden.

Zu Art. 7 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):Zu Z 2 (§ 672):

In der Überschrift sowie im Gesetzestext ist das Zitat „BGBl. I Nr. xx/2012“ durch das Zitat BGBl. I Nr. xx/2013“ zu ersetzen.

Zur Textgegenüberstellung:

Die Textgegenüberstellung zu den Artikeln 1, 2 und 3 fehlt (vgl. Punkt 91 der Legistischen Richtlinien 1979).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

7. Jänner 2013  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	p9G/PbQ0oty2/0cuSLna8uj1JOn/9EyTfrNrzUTgkyyMBX1cI5uliFCzF4ziFI/T2aR 9o2GVbQ5mwXhTWU6oC03m5MRNjDHHf52UzKUHIDkB1pCWKZLD08nc2lfSduxKgQ9FL TSZ9TkSNMNofJWZ9jn0eL/9B4wDqJGskcAlM4=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-01-07T15:33:40+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	